

# Stenographisches Protokoll

über die

## 10. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 4. November 1890.

### Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung der Beilagen zum Berichte Nr. 61, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden an den Sanitäts-Ausschuß.

Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Dr. Neckermann vom 30. October 1890, betreffend die Fortführung der Sannregulirung von Cilli abwärts nach Tremersfeld und Lüsser — durch den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Schmiderer.

Regierungsvorlage, enthaltend einen Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. u. B.-Bl., betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radekybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird. (Beilage Nr. 86.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Ferman und Genossen. (Beilage Nr. 71. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Robitsch und Genossen. (Beilage Nr. 73. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes über das Ansuchen der Gemeinde Stalhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr von 1 fl. in den Jahren 1891, 1892 und 1893 (Beilage Nr. 69) an den Gemeinde-Ausschuß;

2. des Berichtes, betreffend die Bitte der Volksschullehrer Anton Wallner und Simon Neuhold um Erhöhung ihrer Pensionen (Beilage Nr. 70) an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27), betreffend das Ansuchen des Bezirkes Murau um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 44 Percent pro 1890 und von 47 Percent pro 1891. (Beilage Nr. 59. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in Marburg. (Beilage Nr. 65. — Annahme des vom Unterrichts-Ausschusse beantragten Gesetzes.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürgerschule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürgerschule am Graben in Graz (Beilage Nr. 28) und über die Petition Nr. 19 des Stadtschulrathes Graz um Errichtung eben dieser Schulen. (Beilage Nr. 66. — Annahme des vom Unterrichts-Ausschusse beantragten Gesetzes.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Premstätten um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr von 1 fl. für 1891, 1892, 1893. (Beilage Nr. 67. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 47), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Ottersbach um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 95 Percent für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 68. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 5 Minuten.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Josef Probojsch und Dr. Theodor Starke l.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelaufen:

Schriftführer Dr. Starke l. (liest):

„Petition Nr. 121 des Directoriums des Verbandes slovenischer Lehrervereine in Gurkfeld um Erhöhung der Gehalte der Lehrer in Untersteiermark. (Ueberreicht durch Abg. Ferman.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Starkel** (liest):

„Petition Nr. 120 des Bezirks-Ausschusses Radkersburg um die Erhebung der Sichelborfer-Straße von der Ausmündung der Bahnhof-Zufahrtstraße bis zur ungarischen Grenze zur Bezirksstraße I. Classe. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kogbeck.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Landeskultur-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Starkel** (liest):

„Petition Nr. 122 des Bezirks-Ausschusses Murau einverständlich mit dem gemeindeämtlichen Agitations-Comité für die Murthalbahn in Betreff der Ausführung der Murthalbahn. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Reicher.)“

**Landeshauptmann:** Diese Petition werde ich dem Eisenbahn-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll über die 7. Sitzung der I. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 28. October 1890;

das stenographische Protokoll über die 7. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 28. October 1890;

das stenographische Protokoll über die 8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 30. October 1890;

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung des Statutes der Landes-Hufbeschlagschule in Graz (Beilage Nr. 62);

Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Einstellung eines Betrages von jährlichen 15.000 fl., angefangen vom Jahre 1891 bis inclusive 1894, für systematische Pfereschuhbauten an der Drau in der Strecke von Marburg bis Polstrau (Beilage Nr. 64);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4), betreffend den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1889 und Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1891 (Beilage Nr. 74);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Gills um Abänderung der §§ 2, 26 (Absatz 4) und 47 (Absatz 2) des Gemeinde-Statutes für die Stadt Gills vom 21. Jänner 1867, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 7 (Beilage Nr. 75);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 45), betreffend das Ansuchen des Bezirks-

Ausschusses Stainz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38 Percent für 1891 (Beilage Nr. 76);

Antrag des Abgeordneten Offenluger und Genossen (Beilage Nr. 77);

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 72percentigen Gemeindeumlage für das Jahr 1891 (Beilage Nr. 78);

Anträge des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen;

Beilagen zum Berichte Nr. 61, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (ad Beilage Nr. 61).

Nachdem diese Beilagen zum Berichte Nr. 61 gehört, sind sie dem Sanitäts-Ausschusse zuzuweisen. (Zustimmung.)

Es haben die Herren Abgeordneten Dr. Radey und Genossen eine Interpellation an Se. Excellenz den Herrn Statthalter gestellt, welche in einer der nächsten Sitzungen zur Verlesung gelangen wird.

Ich ertheile dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Schmiderer das Wort zur Beantwortung der vom Herrn Abgeordneten Dr. Neckermann in der 8. Sitzung gestellten Interpellation.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Schmiderer:** In der 8. Sitzung des hohen Landtages hat der Herr Abgeordnete k. k. Rath Dr. Neckermann an den Landes-Ausschuß nachstehende Interpellation gerichtet:

1. Welche Gründe haben den Landes-Ausschuß bewogen, den Landtagsbeschluß der 20. Sitzung de 1887/1888, betreffend die Fortführung der Sannregulirung von Gills abwärts nach Tremersfeld und Tüffer bisher noch nicht auszuführen?

2. Ist der Landes-Ausschuß geneigt, die diesbezügliche Gesetzesvorlage noch in dieser Session dem hohen Landtage zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen?

Diese Interpellation beehre ich mich, im Namen des Landes-Ausschusses zu beantworten.

Mit Petition vom 23. November 1887 ist die Stadtgemeinde Gills an den hohen Landtag mit der Bitte herangetreten, daß derselbe die Fortführung der Sannregulirung von der Kapuzinerbrücke nach abwärts bis Tremersfeld beschließen, resp. die Wiederaufnahme der im Jahre 1880 unterbrochenen commissionellen Verhandlungen über die Durchführung dieser Regulirung anordne, und ist diese Petition, wie der Herr Interpellant anführt, in der 20. Sitzung des hohen Landtages vom

12. Jänner 1888 an den Landes-Ausschuß zur Würdigung und Antragstellung in der nächsten Session verwiesen worden. Der Landes-Ausschuß hat sich daher sogleich mit Note vom 11. Februar 1888, Z. 1383, an die k. k. steierm. Statthalterei, von welcher seinerzeit diese wiederaufzunehmenden Verhandlungen geführt wurden, gewendet mit dem Ersuchen, anknüpfend an die im Jahre 1880 gepflogenen Verhandlungen eine neuerliche commissionelle Verhandlung auszuschreiben, bei welcher alle einschlägigen, thatsächlichen Verhältnisse zur Erörterung gebracht werden könnten und auf deren Grundlage und Ergebnisse dann in der Sache selbst die weiteren Schritte vorzunehmen wären.

Hierauf hat die k. k. Statthalterei dem Landes-Ausschuße mit Note vom 20. Februar 1888, Z. 3739, mitgetheilt, daß die seinerzeitige commissionelle Verhandlung im Gegenstande, welche am 24. April 1883 stattfand, über Ansuchen der Stadtgemeinde Cilli, der Bezirksvertretung Cilli und der Gemeinde Cilli vertagt wurde, weil sich die genannten Interessenten über das Regulierungsproject nicht genügend informirt erklärten und diesbezüglich noch die Meinung eines technischen Beirathes hören zu müssen glaubten, bevor sie sich über eine Beitragsleistung zu dem Projecte äußern könnten; sie haben zugleich die Bitte gestellt, dem technischen Beirathe, den die Stadtgemeinde Cilli namhaft machen werde, die Einsicht des Regulierungsoperates zu gestatten und ihn auch der Commissionirung beizuziehen. In gleicher Note ist auch erwähnt, daß erst über Vetreibung von Seite der k. k. Statthalterei die Stadtgemeinde Cilli den Herrn Prof. Seyne in Graz als gewählten Beirath bezeichnete, welchem laut Erledigung der k. k. Statthalterei vom 2. August 1883, Z. 13.335, die Einsicht in das Operat freigestellt worden ist. Der k. k. Statthaltereier schien es in erster Linie nothwendig, daß die vorgenannten Interessenten erklären, daß der Grund, welcher sie seinerzeit bestimmte, die Vertagung der Verhandlung zu verlangen, nunmehr behoben sei und daß sie um Fortsetzung der Verhandlung ersuchen, die dann anstandslos erfolgen könne.

Diese Anschauungen der k. k. steierm. Statthalterei, wie die unterbrochenen commissionellen Verhandlungen wieder aufgenommen werden könnten, wurden mit Zuschrift des Landes-Ausschusses vom 9. März 1888, Z. 3410, der Stadtgemeinde Cilli zur Richtschnur mitgetheilt und ebenso unterm 25. März 1888, Z. 4599, daß die k. k. Statthalterei nicht in der Lage sei, von dem voluminösen Projecte eine Copie anfertigen zu lassen, daß es jedoch der Stadtgemeinde freistehe, dieses Project durch ihren Beirath einsehen zu lassen, und daß diesem jede ge-

wünschte Aufklärung von Seite der k. k. Statthalterei werde gegeben werden.

Von Seite der Stadtgemeinde Cilli ist jedoch weder im Jahre 1888, noch seither eine Beantwortung der hierortigen Zuschrift vom 9. März 1888, Z. 3410, erfolgt, und konnte daher vom Landes-Ausschuße weder eine Concurrenzverhandlung eingeleitet, noch konnten auf Grundlage von wiederaufgenommenen Verhandlungen an den hohen Landtag in der Session 1888 Anträge bezüglich der Fortführung der Sannregulirung von Cilli bis Tremersfeld gestellt werden.

In seinem Rechenschaftsberichte vom Jahre 1888, pag. 49, hat der Landes-Ausschuß diesen Stand der Regulierungsfrage zur Kenntniß des hohen Landtages gebracht und wurde dieser Theil des Rechenschaftsberichtes in der Sitzung des hohen Landtages vom 24. September 1888, ohne daß daran ein Antrag geknüpft wurde, zur Kenntniß genommen.

Die Fortführung der Sannregulirung auf Grund von Concurrenzverhandlungen, wie selbe die Stadtgemeinde Cilli in ihrer Petition an den hohen Landtag in Aussicht genommen hatte und eine Antragstellung an den hohen Landtag auf Grund von solchen Verhandlungen mußte daher vom Landes-Ausschuße, als von den Interessenten selbst aufgegeben, angeesehen werden.

Es war nunmehr bei der anerkannten Wichtigkeit der Angelegenheit darauf Bedacht zu nehmen, selbe in anderer Weise zur Lösung zu bringen, als welche über die Petition dem Landes-Ausschuße durch hohen Landtagsbeschluß vom 12. Jänner 1888 aufgetragen worden war.

Bei den Verhandlungen über das neu einzubringende Gesetz über den Ausbau und die Erhaltung der Sannregulirungswerke in der Strecke von Präßberg bis Cilli schlug nun die k. k. steierm. Statthalterei mit Note vom 15. August 1889, Z. 1882, dem Landes-Ausschuße vor, diese Regulierungsfortsetzung nicht bloß auf die Strecke Cilli-Tremersfeld zu beschränken, sondern bis Tüffer auszudehnen, wobei sie bei der weiteren Ausdehnung des Projectes und im Hinblick auf die Erfahrungen, die man bei den Concurrenzverhandlungen bisher gemacht hatte, es als für die Zwecke des Unternehmens zweifellos günstiger erachtete, wenn die Arbeiten und die Beschaffung der Kosten auf Grund eines nach dem Muster der bestehenden Flußregulirungsgesetze auszuarbeitenden Gesetzes veranlaßt würden, wobei dieses Project mit 60.000 fl. gegenüber dem früheren Projecte Cilli-Tremersfeld per 34.800 fl. präliminirt wurde. Mit Note vom 31. August 1889, Z. 16.182, hat der Landes-Ausschuß der k. k. Statthalterei seine Bereitwilligkeit mitgetheilt, die eheste Durchführung der Re-

gulirung dieser größeren Strecke im Gesetzeswege zu veranlassen, und begannen gleichzeitig die Verhandlungen mit der hohen k. k. Regierung über die Art und Weise, Zeitdauer, Kostenbetrag und Auftheilungsmaßstab, welche hierbei platzzugreifen haben werden. Die Anschauung des hohen k. k. Ministeriums des Innern hierüber wurde dem Landes-Ausschusse erst am 3. December 1889, also lange nach Schluß der Landtagsession 1889, bekannt gegeben und die Verhandlungen seither, nachdem mehrfache Differenzpunkte bestehen, fortgesetzt.

Daß selbe nicht zum Abschlusse gelangten und der Landes-Ausschuß nicht in der Lage ist, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf dem hohen Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung in dieser Session vorzulegen, hat seinen Grund darin, daß, wie auch auf pag. 71 des diesjährigen Rechenschaftsberichtes erwähnt ist, der Landes-Ausschuß trotz mehrfacher an die k. k. steierm. Statthalterei, resp. an die hohe k. k. Regierung gerichteter Noten und Ersuchen und trotzdem er wiederholt jede Verantwortung für die Folgen ablehnte, seit nahezu einem Jahre und zwar bis nach Zusammentritt des gegenwärtig tagenden hohen Landtages vollkommen darüber im Unklaren gelassen wurde, für wann die hohe k. k. Regierung gesonnen sei, den endlichen Ausbau der Strecke Präßberg-Gilli in Aussicht zu nehmen, ob sie sich für die Erhaltung der bestehenden Werke für gesetzlich verpflichtet erachte und ob dem Landesfonde etwaige geleistete Vorschüsse refundirt werden würden. Bei dieser auffallenden Haltung der hohen k. k. Centralstellen, wodurch eine tatsächliche Sistirung sämtlicher Arbeiten während des ganzen Jahres 1890 herbeigeführt wurde, an welcher jedoch der k. k. steierm. Statthalterei nicht im Entferntesten eine Schuld beigemessen werden kann, hätte es sich nicht empfohlen in eine neue, den Staat betreffende Unternehmung früher einzugehen und die Verhandlungen in den Landes-Ausschuß bindender Weise zum Abschlusse zu bringen, bevor der Ausbau der oberen Strecke, d. i. die Vollendung und Erhaltung eines bereits begonnenen und als Landes-Angelegenheit erklärten Werkes sichergestellt erschien.

Aus dieser Darstellung dürfte daher der Herr Interpellant die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dem steierm. Landes-Ausschusse bei Behandlung dieser Angelegenheit eine Verzögerung derselben wohl nicht zur Last fällt, und wird der Landes-Ausschuß, nachdem die Schwierigkeiten, die sich dem Abschlusse der Verhandlungen bezüglich des endlichen Ausbaues der oberen Strecke Präßberg-Gilli entgegenstellten, nimmehr behoben sind und die diesbezügliche Vorlage zur Z. 44 dem hohen Landtage bereits unterbreitet ist, nicht ermangeln, auch einer weiteren Fortführung der Regulirung

in der unteren Strecke, u. zw. Gilli-Tüffer seine vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

**Landeshauptmann:** Se. Excellenz der Herr Statthalter hat sich zum Worte gemeldet; ich ertheile ihm dasselbe.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich bin beauftragt, dem hohen Hause eine Regierungsvorlage zu übergeben. Es ist dies ein Gesetzentwurf, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, Nr. 17 L.-G. und B.-Bl., betreffend die Regulirung des Wurflusses von der Radekybrücke in Graz angefangen bis abwärts zur steiermärkisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird. (Beilage Nr. 86.)

Indem ich mir erlaube, diesen Gesetzentwurf Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann zu übergeben und ihn zu bitten, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, füge ich noch bei, daß ich das betreffende Operat zur Benützung auf den Tisch des hohen Hauses niederlege.

**Landeshauptmann:** Diese Regierungsvorlage wird der geschäftsmäßigen Behandlung unterzogen werden.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Ferman und Genossen.** (Beilage Nr. 71.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Ferman zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Ferman:** Hohes Haus! Die Jagdkarten, deren Abstellung wir mit unserem Antrage anstreben, haben den Zweck nicht erfüllt, welchen man bei Schaffung dieses Gesetzes vor Augen hatte.

Dieser Zweck bestand darin, das Jagdwesen zu heben, die Jagd zu fördern und Eingriffe ins Jagdrecht abzuwehren. Die Jagdverhältnisse sind ganz unverändert geblieben.

Wo die Jagd besser oder schlechter geworden ist, ist sie lediglich durch das Aufsichtspersonal verbessert oder verschlimmert worden; die Jagdkarten haben darauf keinen Einfluß genommen.

Der anständige Jäger ist auch schon früher nie ohne Bewilligung des Jagdherrn ins Revier gegangen und thut es auch jetzt nicht; den Wilderer aber geniren weder die Jagdkarten, noch der Waffenpaß, noch die Frage, wem die Jagd gehört; ihn genirt der Gendarm, der Dienstjäger; der Arrest auch nicht mehr, sondern der Verlust des Gewehres.

Das Wildererwesen hat in Folge der Jagdkarten gar nicht abgenommen, im Gegentheil könnte man sagen, es hat zugenommen, da in einigen Landestheilen sich

jetzt die Wilderei mit Schlingenfang einbürgert, die früher nicht bestanden hat. Der erwartete Zweck ist daher nicht eingetreten.

Die Jagd ist nunmehr ein Gefälle des Landes, eine Luxussteuer.

Bei Schaffung des Gesetzes im Jahre 1881 hatte man sich die Bestimmung des Zweckes vorbehalten, zu welchem das Jagdkartenerträgniß verwendet werden soll. Hätte man damals vielleicht gerade herausgesagt, der Jagdkartenertrag werde in den Landesfond fließen, so wäre das Gesetz vielleicht gar nicht beschloffen worden, indem ohnehin damals dafür nur eine geringe Majorität erzielt worden ist. Die Jagdtaxe ist daher eine Luxussteuer, aber auch die einzige im Lande.

Wenn man schon Luxussteuern einführt, so sollen sie allgemein eingeführt werden, nicht eine einzige. Wenn der Luxus überhaupt allgemein besteuert wird, so wird die Beschwerde wegen Ungerechtigkeit in den Jagdkarten entfallen.

Die Jagdkarten mit einer bestimmten Taxe sind ungerecht, weil das Vergnügen dem Grade und der Zeitdauer nach nicht gerecht besteuert ist. Die Jagdverhältnisse im Lande sind verschieden. Im Oberlande findet sich Hochwild, während das Mittelland bloß Rehe und Hasen, das Unterland fast nur Hasen hat.

Gleichwohl ist die Jagdtaxe mit 3 fl. für das Ober- und das Unterland gleich. Es ist aber ein ganz anderes Vergnügen, einen Capitalhirsch, einen Auerhahn zur Strecke zu bringen, als einen armen Lampe zu erjagen. (Heiterkeit.) Gleichwohl muß der Jäger für sein Vergnügen mit dem Lampe ebenso 3 fl. Jagdtaxe entrichten, wie der Jäger im Oberlande, der einen Hirsch erlegt.

Auch die Dauer des Vergnügens ist nicht dieselbe; im Oberlande jagt man elf Monate des Jahres, der einzige Monat März ist von der Jagd ausgeschlossen, sonst folgt eine Wildgattung auf die andere.

Im Unterlande beginnt die Jagd nach dem Gesetze am 1. August für Federwild, am 1. September für Hasen — das aber nur auf dem Papier. Denn jeder zweite Acker ist ein Heidenacker, und der anständige Jäger kann weder selbst in den Heidenacker gehen, noch seinen Hund hineinflassen. Die Heidenacker werden aber erst Ende September und Anfangs October abgeräumt.

Bis dahin ist alles Wild in denselben, weil es dort Deckung findet.

Die Weingärten werden erst Mitte oder Ende October abgelesen. Vor Abschluß der Lese gestattet kein Weingartenbesitzer den Jägern den Eintritt, auch den Hunden nicht; aber auch nach der Lese wird von vielen Besitzern das Betreten der Weingärten nicht geduldet,

weil Reben zerbrochen werden und weil durch die Schüsse auf das laufende Wild mit Schrot auch die Rebe beschädigt wird.

Die Jagd im Unterlande dauert von Ende October bis Mitte Jänner und wird auch da oft sistirt, wenn strenger Winter oder Schneefall sie unmöglich machen. Im Unterlande muß man für 2½ Monate Jagdvergnügen gerade soviel, nämlich 3 fl. Jagdtaxe zahlen, wie im Oberlande für 11 Monate. In Wahrheit stellt sich die Jagdtaxe als außerordentlicher Zuschlag zum Landeszuschlage zur Grundsteuer dar.

Die Jagd ist ein Zugehör des Grundes und Bodens und das Jagdverträgniß die Rente dieses Zugehörts.

Die Besitzer von Eigenjagden bekommen diese Rente in natura durch das Wild, wenn die Jagd nicht verpachtet ist, sonst auch in Geld. Die Gemeinden aber bekommen das Erträgniß des Jagdgrundes aus dem Jagdpachtchilling.

Diese Jagdpachtchillinge sind im wesentlichen Zusammenhang mit den Jagdkarten. Jeder Jäger, der eine Jagd erwerben will, wird einen Voranschlag feststellen, er wird die Ziffer bestimmen, welche er für die Jagd verausgaben will; darunter ist in erster Linie der Jagdpacht; der Rest, der „Anhang“, wie die Advocaten sagen, ist alles übrige, was drum und dran hängt.

Zu diesem Anhang zählen auch die Jagdkarten.

Wird dieser Anhang größer, so muß sich der Betreffende entschließen, die Summe zu reduciren, welche er für den Jagdpacht ausgeben will, dadurch wird der Jagdpacht der Gemeinden verringert und mit der Zeit wird es für einige Jagden sogar an Pächtern mangeln. Jetzt schon sind in Folge der Einführung der Jagdkarten die Jagdpachtchillinge bei den Gemeinden zurückgegangen; so ist das Jagdpachterträgniß der Gemeinden in dem Bezirke Rann bei den Licitationen vor zwei bis drei Jahren um ein Drittel gegen früher zurückgeblieben. Einzelne Gemeindejagden sind um 2 bis 3 fl., eine sogar um 50 fr. per Jahr verpachtet.

Jetzt ist auch noch der Stempel zu den Jagdkarten dazu gekommen, und zwar durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 28. November 1887. Dieser Stempel macht sich empfindlich geltend. Er übt auch eine Rückwirkung auf das Landesgefälle aus. Bis zum Jahre inclusive 1887, wo ein Stempel von den Jagdkarten nicht zu entrichten war, betrug die durchschnittliche Einnahme für den Landesfond 18.564 fl. Im Jahre 1888 und 1889 aber, wo der Stempel eintrat, hat sich diese Einnahme um 1611 fl. jährlich vermindert. In zwei Jahren ergibt sich also ein Ausfall von 3222 fl. In diesem casualen Zusammenhange steht die Jagdkarte und der Jagdstempel. Der Jagdstempel be-

trug im Jahre 1889 für Herrenkarten 5255 fl., für Dienstkarten, das ist für Karten des Jagdaufsichtspersonales 437 fl., zusammen 5692 fl., netto 34% dessen, was das Land an Jagdtaxen eingenommen hat. Das Land hat daran . . . . . 16.701 fl.  
 der Fiscus . . . . . 5.693 „  
 beide zusammen . . . . . 22.394 fl.  
 eingenommen.

Diese 22.394 fl. drücken die Belastung aus, welche die Jagd durch die Jagdkarten und durch den Stempel erfahren hat. Der Ausfall, der Schade bei den Gemeinden ist noch größer, wenn man hinzurechnet, um wie viel billiger die Jagden verpachtet worden sind. Dieser Jagdkartenertrag ist ein Extrazuschlag zur Grundsteuer für den Landesfond, welcher nur den Grundbesitzer trifft, nicht auch andere Steuerconcurrenten; weder die Gebäudesteuer, noch die Erwerbs-, noch die Einkommensteuer werden getroffen. Allen diesen Steuerconcurrenten kommt diese Jagdtaxe, das ist ein Steuerzuschlag von Grund und Boden, zu Gute. Sie wird aus dem Sacke des Grundwirthes herausgeholt und es werden damit Grund- und Hausbesitzer, Gewerbetreibende beim Steuerzuschlage zum Landesfonde entlastet. Wohin aber zielt die Jagdkarte? Sie zielt dahin, die Jagd in die Hände des Reichen zu bringen. Einstmals durfte bloß der Edelmann und der Officier jagen; das war ohnehin ein und derselbe, der Bürger und der Bauer war davon ausgeschlossen. Der Bürger hat sich stillschweigend doch noch hineingeschlichen, für den Bauer bestand diese Schranke bis zum Jahre 1848. Damals fiel sie. Diese Freiheit dauerte auch nicht lange. Schritt für Schritt begegnen wir Beschränkungen. Die erste Beschränkung war der Waffenpaß vom Jahre 1852, welcher grundsätzlich nur an verlässliche und vertrauenswürdige Personen zu erfolgen ist. Die Beurtheilung der Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit steht dem Ermessen der Behörden zu. Dann kommt das Jagdnormale vom Jahre 1852; da wurde verordnet, daß keine Gemeinde die Jagd selbst ausüben darf, daß alle Jagden verpachtet werden müssen. Auch Communal-Jagden mit einem Grundcomplex von über 200 Joch durften nicht in eigener Regie betrieben, sondern mußten verpachtet werden. Der Erstehrer mußte von der politischen Behörde, welche ohnehin die Versteigerung vorgenommen hat, außerdem noch bestätigt werden. Die Jagdaufsäher mußten der politischen Behörde namhaft gemacht und von ihr als befähigt erkannt werden. Im Jahre 1881 kam die Jagdtaxe dazu, im Jahre 1887 der Fiscus mit seinen Stempeln, 1887 wurde das Gesetz beschlossen und eingeführt, betreffend die Dienstesabzeichen für das Jagdschutzpersonale, was auch Auslagen verursacht.

Im Jahre 1889 trat die Verordnung des Ackerbau-ministers in Kraft, womit die Einführung von Prüfungen für das Jagdaufsichts-Personale statuirte wurde. Die Prüfungen werden ausschließlich nur in der Landeshauptstadt Graz abgehalten; das ist wieder auch mit Auslagen für die Jagdherren verbunden, indem diese sämtliche Kosten zur Prüfungablegung für ihr Personale selbst zu tragen haben. Und jetzt wird die Taxpflichtigkeit der bisher unentgeltlichen Jagdkarten beantragt. So folgt Schritt auf Schritt und jede dieser Beschränkungen ist ein Glied einer Kette, die noch nicht abgeschlossen ist; noch weitere Beschränkungen können dazukommen, zum Beispiel, daß die Jagdtaxe mit der Zeit noch erhöht wird. Der ostensible Zweck all' dessen geht dahin, die Jagd wieder für die Reichen zu reclamiren und den Armen davon auszuschließen; aber nicht bloß den Bauer, sondern auch den Bürger, den Professor, den Lehrer, den Beamten in der Stadt, der nur zeitweise Gelegenheit findet, seine Stube, sein Zimmer, seine Werkstatt zu verlassen und mit dem Gewehr in's Freie hinaus zu gehen, wenn er als Gast von einem bekannten Jagdherrn geladen wird. In abseits gelegenen Gebirgswinkeln des Landes existirt für den Geistlichen, den Lehrer und den Beamten außer der Jagd kein einziges Vergnügen, denn abgeschlossen von der Welt hat er keine Ansprache, keine Geselligkeit; aber die Jagd wird ihm unmöglich, weil sie vertheuert wird, denn 4 bis 5 fl. für die Jagd auszugeben, ist ihm zu viel. Den Studenten raubt man förmlich ihre Ferien, welche sie in gewohnter Weise immer dazu benützen, um sich auf der Jagd herumzutummeln, ohne dem Wild viel Schaden anzuthun. (Heiterkeit.)

So wird alles eingeleitet, um die Jagd wieder auf den Stand zu bringen, wie sie einmal war, nämlich, daß sie nur einer bevorrechteten Classe zugänglich wird; früher dem Edelmann, jetzt dem Reichen. Dem Reichen gehört die Welt, das Leben, der Genuß, das Vergnügen. Für den Armen bleibt Arbeit und Schweiß.

Aber auch dem Eigen-Jagdbesitzer wird da arg mitgespielt. Es ist darauf angelegt, ihn durch diese Vertheuerung der Jagd dazu zu nöthigen, daß er seine Jagd dem reichen Reviernachbar überläßt. Er wird gewissermaßen in die Arme des reichen Jägers getrieben.

Dem Landesfonde entgeht allerdings eine Einnahme, aber unser Herr Landes-Finanzminister wird gewiß Mittel und Wege finden, diesen Ausfall zu decken. Ich mache ihn auf eine Einnahmsquelle aufmerksam. Es ist dies die Feldmassengebühr, welche dormalen von keinem einzigen Zuschlage getroffen wird, weder für das Land, noch für den Bezirk, noch für die Gemeinde. Gleichwohl aber gibt sie ein Recht bei der Wahl zur Bezirks-

vertretung in der Gruppe der Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels.

Wenn mit dieser Steuerquote ein Recht verbunden ist, so soll sie auch an den Lasten ihren Theil haben.

Dadurch habe ich dargethan, daß die Jagdkarte den Zweck nicht erfüllt, daß sie nach allen Beziehungen hin ungerecht ist und nicht gerecht werden kann, folglich weg mit ihr!

Ich beantrage die Zuweisung meines Antrages an den Landes-cultur-Ausschuß und empfehle, denselben wohlwollend und gerecht zu würdigen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.=G.=B.): Nachdem die Jagdkarten lediglich als Luxussteuer, daher als eine fiscalische Maßregel aufzufassen sind und die Aufhebung derselben jedenfalls eine bedeutende Rückwirkung auf das Landes-Budget ausüben würde, so erlaube ich mir den Gegenantrag zu stellen, den Antrag des Herrn Abgeordneten **Ferman** dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Ferman** (L.=G. Mann): Es ist bereits ein früherer Antrag des Landes-Ausschusses, welcher den gleichen Gegenstand betrifft, dem Landes-cultur-Ausschusse zugewiesen worden. Nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Graf **Kottulinsky** würden also zwei Ausschüsse über dasselbe Thema berathen, das ist, glaube ich, unzulässig; für den Fall der Annahme des Antrages des Grafen **Kottulinsky** müßte auch der Antrag des Landes-Ausschusses dem Finanz-Ausschusse zugewiesen werden; ich beantrage dies jedoch nicht.

(Der Antrag des Abg. **Ferman** wird hierauf dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

**Begründung des Antrages des Abgeordneten Robitsch und Genossen.** (Beilage Nr. 73.)

Ich erteile dem Herrn Abgeordneten **Robitsch** zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Robitsch** (L.=G. Marburg): Nur mit Zagen gehe ich an die Begründung meines Antrages, denn ich kann mir nicht verhehlen, daß durch die Annahme und Ausführung dieses Antrages einerseits nur für einen Theil der Lehrerschaft Abhilfe geschaffen würde, und daß andererseits das Volksschulwesen von Jahr zu Jahr bedeutendere Auslagen erheischt. Dennoch habe ich es für meine Pflicht gehalten, den vorgelegten Antrag zu stellen; vor Allem schon mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Lehrermangel in verschiedenen Theilen unseres Landes, so insbesondere in Mittel- und Unter-Steiermark, immer mehr überhand nimmt, und zwar

derart, daß viele Unterlehrerstellen an mehreklassigen Schulen gar nicht mehr zur Besetzung gelangen können. Es ist dies eine auffallende und ernste Erscheinung, umso mehr, als ja die hohe Regierung durch Einführung der Vorbereitungsclassen an verschiedenen Lehrerbildungsanstalten Sorge getragen hat, daß der Eintritt in die Lehrerbildungsanstalten wesentlich erleichtert wurde; und doch sind die Lehrerbildungsanstalten heutzutage nicht in der Lage, namentlich die nöthigen männlichen Lehrkräfte zu liefern, um den Bedarf an Lehrkräften zu decken.

Ein allgemeiner und Hauptgrund für diese Erscheinung liegt offenbar in dem schwierigen Berufe des Lehrstandes überhaupt. Das Wirken des Lehrers ist nicht nur von der eigenen Thatkraft abhängig, sondern auch durch äußere Verhältnisse und Einflüsse bedingt; ich erwähne hier nur den Mangel des Talentes der Schüler, die geringe Mitwirkung der häuslichen Verhältnisse, vornehmlich aber die Armuth der Bevölkerung und den damit im Zusammenhang stehenden schlechten Schulbesuch.

Ein weiterer und wesentlicher Grund ist aber auch die stiefmütterliche Stellung des Lehrers in vielen Orten in pecuniärer Beziehung.

Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß durch das Gesetz vom 3. Mai 1874 eine dankenswerthe Aufbesserung der Lehrergehalte vorgenommen wurde; trotzdem aber leben die Lehrer an vielen Schulen, besonders an solchen der vierten Gehaltsklasse, in einer sehr gedrückten Lage, und viele solche Schulen befinden sich in Orten, wo schon der Bezug von Lebensmitteln bedeutende Ausgaben erheischt. So befinden sich in der Bezirkshauptmannschaft **Hartberg** von 47 Schulen 32 in der vierten Gehaltsklasse; in der Bezirkshauptmannschaft **Feldbach** stehen von 38 Schulen 29, in der Bezirkshauptmannschaft **Leibnitz** von 38 — 29, in der Bezirkshauptmannschaft **Marburg** von 48 Schulen 40, und in der Bezirkshauptmannschaft **Rann** von 33 Schulen 24 in der vierten Gehaltsklasse.

Wünschenswerth und gerecht wäre ohne Frage die gänzliche Beseitigung oder Aufhebung der vierten Gehaltsklasse; nachdem aber eine solche Aufhebung eine Aenderung des Landesgesetzes voraussetzt, so habe ich mich in meinem Antrage auf das bescheidenste Maß beschränkt, und ich hoffe, daß der hohe Landtag meinem Antrage seine Zustimmung nicht versagen wird.

Durch die Annahme und Durchführung dieses Antrages wird die Zufriedenheit in so manchen Lehrerberz wieder zurückkehren und die Zufriedenheit des Lehrers spielt bei der Erziehung und beim Unterrichte unserer Jugend eine sehr große Rolle.

Ich beantrage die Zuweisung meines Antrages an den Unterrichts-Ausschuß.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. N. v. **Schreiner**: Nachdem der Antrag des Herrn Abgeordneten Robitsch wesentlich finanzieller Natur ist und nachdem der Herr Abgeordnete in seinem Antrage ausdrücklich auf diese Seite der Frage hinweist, indem er die Einstellung des Erfordernisses beantragt, glaube ich, daß die Sache auch lediglich als eine Finanzsache aufzufassen sei, indem zu beurtheilen sein wird, welche Rückwirkung auf das Budget dieser Antrag hat und ob sich derselbe mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse des Landes als ausführbar darstellt.

Im Auftrage des Landes-Ausschusses stelle ich daher den Gegenantrag, es sei der Antrag des Herrn Abgeordneten Robitsch dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Robitsch** (L.-G. Marburg): Ich glaube, daß in erster Linie entschieden werden soll, ob die Annahme und Durchführung des Antrages überhaupt wünschenswerth und gerecht ist. Daher spreche ich mich für die Zuweisung meines Antrages an den Unterrichts-Ausschuß aus.

(Der Antrag des Abgeordneten Robitsch wird hierauf dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Stallhofen im Gerichtsbezirke Voitsberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenzgebühr von 1 fl. in den Jahren 1891, 1892 und 1893.** (Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die **erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Bitte der Volksschullehrer Anton Wallner und Simon Neuhold um Erhöhung ihrer Pensionen.** (Beilage Nr. 70.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27), betreffend das Ansuchen des Bezirkes Murau um die Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 44 Percent pro 1890 und von 47 Percent pro 1891.** (Beilage Nr. 59.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Bayer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Wie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses ersichtlich ist, hat der Bezirks-Ausschuß Murau um Bewilligung zur nachträglichen Einhebung von 44 Percent Umlagen pro 1890 und 47 Percent Umlagen pro 1891 ange sucht. Die finanziellen Verhältnisse des Bezirkes erfordern eine solche Umlage schon deshalb, weil, wie aus den Präliminarien ersichtlich ist, für das Jahr 1890 9087 fl. als Kosten für Bezirksstraßen I. Classe, 2440 fl. als Kosten für Bezirksstraßen II. Classe und 2000 fl. als 7procentiger Schulbeitrag erforderlich sind, welche Posten gegenüber einem reinen Einkommen von 4000 fl. nur durch eine erhöhte Umlage gedeckt werden können.

Ganz ähnlich liegt auch der Fall für das Jahr 1891. Es sind 9650 fl. präliminirt für Bezirksstraßen I. Classe, 3010 fl. für Bezirksstraßen II. Classe und 2000 fl. als 7procentiger Schulbeitrag.

Das Ansuchen um Genehmigung der Einhebung von 44 Percent pro 1890 konnte nicht rechtzeitig voriges Jahr stattfinden, weil die Bezirksvertretung das Präliminare erst in der Sitzung vom 21. December bewilligt hat.

Nachdem die gesetzlichen Vorschriften bei Verfassung des Präliminares und bei der Beschlußfassung erfüllt worden sind, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Bezirke Murau wird zur Deckung des Abganges pro 1890 die nachträgliche Einhebung einer Bezirks-Umlage von 44 Percent und zur Deckung des Abganges pro 1891 die Einhebung einer Bezirks-Umlage von 47 Percent auf sämtliche landes-



fürstlichen directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29), betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürger-schule in Marburg.** (Beilage Nr. 65.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Koller, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Bereits im Jahre 1888 hat der Landes-Ausschuß und auch der Unterrichts-Ausschuß dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorgelegt, bezüglich der Errichtung einer Knaben-Bürger-schule in Marburg.

Der hohe Landtag hat jedoch am 19. September 1888 den Bericht des Unterrichts-Ausschusses dem Landes-Ausschusse behufs weiterer Erhebung und Antragstellung zugewiesen. Seither hat sich der Landeschulrath wiederholt über Andringen des Stadtschulrathes Marburg an den Landes-Ausschuß gewendet, und nicht nur um die einstweilige Vermehrung der Volksschulclassen ersucht, sondern immer wieder neuerdings darauf hingewiesen, daß nur durch Errichtung der Knaben-Bürger-schule Abhilfe geschaffen werden könne. Es hat sich auch herausgestellt, daß der Bürger- und Gewerbestand Marburgs ein sehr dringendes Bedürfnis nach der Errichtung dieser Anstalt hat, indem sehr viele Knaben nur beschränkten Unterricht in den Abtheilungen genießen. Daß man lange Zeit gegen die Errichtung gekämpft hat, mag vielleicht darin seine Ursache haben, weil der Irrthum verbreitet war, als könnte durch Errichtung der Knaben-Bürger-schule die Staats-Oberrealschule in Marburg in ihrem Bestande gefährdet werden und es würde gewissermaßen nicht nothwendig sein, unter Verlust einer Schule eine weitere zu errichten.

Die letzten statistischen Nachweise über den Schulbesuch haben jedoch ergeben, daß in den obersten drei Altersstufen 255 Schüler sich befanden, von welchen nur circa 100 in die Oberrealschule und in's Gymnasium eingetreten sind, daher noch über 150 Schüler der Wohlthat einer Bürger-schule entbehren.

Wenn man auf die Kosten eingeht, stellt sich heraus, daß ein Bedürfnis von 3822 fl. 50 fr. sich ergibt, welchem eine Ersparniß von 1120 fl., eventuell 1280 fl. gegenübersteht; die wirklichen Mehrkosten würden also für die Zukunft nur ungefähr 2542 fl. 50 fr. betragen.

Von diesem Standpunkte ausgehend, stellt der Unterrichts-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag:

Der hohe Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen (liest):

„Art. I.

In der Stadt Marburg wird eine öffentliche dreiclassige Bürger-schule für Knaben errichtet.

Art. II.

Diese Bürger-schule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürger-schulen des Landes.

Art. III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.“

Abg. Dr. **Kadey** (L.-G. Marburg): Hoher Landtag! Als vor zwei Jahren der gleiche Antrag auf Errichtung einer Knaben-Bürger-schule in Marburg im Landtage eingebracht worden war, habe ich die Oppositionsdebatte gegen diesen Antrag eingeleitet, und derselbe ist dann gefallen. Der Landeschulrath hat heuer sein Bedauern ausgesprochen, daß dies damals geschehen ist; auch der Herr Berichterstatter meint, daß die Gründe, die damals den hohen Landtag bewogen haben, den Antrag nicht anzunehmen, nur Scheingründe gewesen sind. Ich erlaube mir nun, einige Bemerkungen dagegen zu machen. Scheingründe waren es nicht. Damals war die Staats-Oberrealschule in Marburg sehr schwach besucht und die Regierung ging damals daran, in allen Ländern der Monarchie die schwach besuchten Staats-schulen zu reduciren; es war daher kein Scheingrund, sondern ein Wahrscheinlichkeitsgrund, daß, wenn vor 2 Jahren die Knaben-Bürger-schule errichtet worden wäre, die Staats-Oberrealschule in Gefahr gewesen wäre.

Damals habe ich sowohl wie andere Abgeordnete von Marburg gegen diesen Antrag gestimmt, weil in den einzelnen Vertretungskörpern der Stadt selbst die Frage bei Weitem nicht genügend ventilirt worden ist und gerade in der Stadt selbst eine große Opposition gegen die Errichtung dieser Knabenschule bestanden hat. Damals hielt ich es für meine Pflicht, dagegen aufzutreten, damit sich die Verhältnisse klären. Heute steht die Sache anders. Die Oberrealschule ist heute so stark besucht, daß die Regierung es sich wohl zweimal überlegen würde, dieselbe aufzuheben, und andererseits wird das Bedürfnis, eine Knaben-Bürger-schule zu errichten, in der Stadt selbst immer dringender; heute haben sich die Verhältnisse geklärt und heute werde ich mit Vergnügen für den Antrag stimmen. (Bravo! links.)

(Die Artikel I, II und III werden hierauf angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich ersuche nun Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (liest):

„G e s e t z

vom . . . . .

giltig für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürger Schule in Marburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-u.-B.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürger Schule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürger Schule am Graben in Graz** (Beilage Nr. 28), und über die **Petition Nr. 19 des Stadtschulrathes Graz um Errichtung eben dieser Schulen.** (Beilage Nr. 66.)

Berichterstatter ist derselbe Herr Abgeordnete.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller:** Hoher Landtag! Der k. k. steiermärkische Landeschulrath hat über Andringen des Stadtschulrathes Graz zum wiederholten Male das Ansuchen auf Einbringen eines Gesetzentwurfes, betreffend die Errichtung zweier Bürger Schulen in Graz, und zwar einer Knaben-Bürger Schule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürger Schule am Graben, gestellt.

Es haben sich nämlich zu Beginn des laufenden Schuljahres 1890/91 im Ganzen 182 Knaben und 252 Mädchen zum Eintritte in die öffentlichen Bürger Schulen gemeldet. Von den 182 Knaben wären 73 in die Knabenschule am rechten Murufer zu verweisen gewesen, deren 1. Classe mit den 15 Repetenten demnach 88 Schüler zählen würde. Um hier der Ueberfüllung vorzubeugen, mußte der Stadtschulrath 17 Knaben des Schulsprengeles der Schule in der Lagergasse der Knaben-Bürger Schule in der Wielandgasse zuweisen.

Die 1. Classe dieser Bürger Schule zählt aber einschließlich der Repetenten gar 124 Schüler, so daß dort abermals zur Errichtung einer Parallele geschritten werden mußte.

Von den 252 Mädchen, die mit Beginn dieses Schuljahres in eine der ersten Bürger Schulklassen eingetreten sind, wurden 97 in die 1. Classe der Mädchen-

Bürger Schule am rechten Murufer, 97 in die Bürger Schule in der Wielandgasse und 58 in die Bürger Schule am Ferdinandeum verwiesen. An ersterer besuchen gegenwärtig einschließlich der Repetentinnen 101, an der zweiten 113, an der letzteren einschließlich der Repetentinnen 117 die 1. Classe. Diese Schulen waren auch gezwungen, Schülerinnen noch aus anderen öffentlichen Schulen aufzunehmen.

Die Nothwendigkeit der Errichtung mehrerer Parallellassen hat sich auch an diesen Schulen ergeben.

Schließlich mußte man aber doch daran denken, dem Ansinnen des Stadtschulrathes gerecht zu werden, und hat sich der Landeschulrath den angeführten Gründen angeschlossen, wobei hervorgehoben werden muß, daß für die Bezirke I, II und III mit einer Bürger Schule das Auslangen überhaupt nicht gefunden werden kann.

Die Kosten für die Errichtung dieser beiden Bürger Schulen betragen zusammen 8780 fl. Diesem Erfordernisse gegenüber steht ein Ersparniß von 2492 fl., so daß sich die wirklichen Kosten auf 6288 fl. reduciren.

Diese Summe ist auch bereits mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit der Errichtung im heurigen Präliminare eingestellt.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag, I. der hohe Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen (liest):

„Artikel I.

In der Stadt Graz wird in der Elisabethstraße eine neue öffentliche, dreiclassige Knaben-Bürger Schule und am Graben eine ebensolche Mädchen-Bürger Schule errichtet.

Artikel II.

Diese Bürger Schulen werden in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürger Schulen.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.“

(Die Artikel I, II und III werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ich bitte, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Koller** (liest):

„G e s e t z

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knaben-Bürger Schule in der Elisabethstraße und einer Mädchen-Bürger Schule am Graben zu Graz.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 15, und des § 61 des Reichs-Volkschulgesetzes vom 2. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 53, anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Weiters stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Die Petition Nr. 19 des Stadtschulrathes Graz ist durch Annahme dieses Gesetzentwurfes erledigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46), betreffend das Ansuchen der Gemeinde Premstätten um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Musiklicenz-Gebühr von 1 fl. für 1891, 1892, 1893.**

(Beilage Nr. 67.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Freiherrn v. Störf, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Freiherr v. Störf (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gemeinde Premstätten im Bezirke Umgebung Graz wurde schon vor drei Jahren, in der Sitzung vom 7. December 1887, vom hohen Landtage die Bewilligung zur Einhebung einer höheren Musiklicenzgebühr, nämlich von 1 fl., für die Jahre 1888, 1889 und 1890 ertheilt.

Heute liegt ein neuerliches Einschreiten derselben Gemeinde vor, diese Bewilligung wieder zu ertheilen.

Die Gründe, die damals maßgebend waren — für die Gemeinde, das Ansuchen zu stellen, für den hohen Landtag, dasselbe zu bewilligen — sind auch heute die gleichen, nämlich die für die Verhältnisse der Gemeinde bedeutenden Armenauslagen. Die finanziellen Verhältnisse sind sogar insoferne noch etwas erschwert, als ein Darlehen von 9000 fl. zu Schulhausbauzwecken aufgenommen wurde, welches verzinst werden muß. Die Umlage beträgt 38 Percent, die Steuerleistung 6800 fl.

Von den letzten drei Jahren liegen die Ausweise des Local-Armenfondes vor, aus welchen ersichtlich ist, daß die in Rede stehende Gebühr zu diesem Zwecke verwendet wurde und nothwendig war.

In formeller Beziehung ist allen Anforderungen entsprochen. Der Beschluß des Gemeinde-Ausschusses wurde in der Sitzung vom 28. August l. J. einstimmig gefaßt und ordnungsmäßig kundgemacht.

Es stellt daher der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Premstätten bei Basoldsberg wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mehrgebühr im Betrage von 73½ kr. zu der gesetzlich einzuhebenden, in den Local-Armenfond fließenden Musik-Licenzgebühr per 26½ kr. für jede in der Gemeinde ertheilte Musiklicenz für die Jahre 1891, 1892 und 1893 zu Gunsten des Local-Armenfondes ertheilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der letzte Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 47), betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Ottersbach um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 95 Percent für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 68.)**

Ich erjuche den Herrn Berichterstatter Dr. Bayer, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Bayer (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Gemeinde St. Peter am Ottersbach hat um die Bewilligung zur Einhebung einer 95percentigen Gemeindeumlage pro 1891 angesucht.

Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte diesem Ansuchen zugestimmt und den Antrag auf Bewilligung gestellt.

Es ist aus der Actenlage ersichtlich, daß sämtliche vorgeschriebenen Formalitäten auf Grund des Gemeindegesetzes vollzogen worden sind. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat gefunden, daß die Begründung dieser hohen Umlage hauptsächlich darin liegt, daß außer den laufenden Schulauslagen per 279 fl. auch noch die Zahlung einer Baukostenrate per 1000 fl. für ein neues Schulhaus zu leisten ist.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt daher in Uebereinstimmung mit dem bezüglichen Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Peter am Ottersbach wird zur Bedeckung der Gemeinde-Erfordernisse die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 95 Percent auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1891 ertheilt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Die Tagesordnung ist beendigt.

Während der Sitzung wurde aufgelegt:

Antrag des Landes-Ausschusses wegen Bildung eines Landes-Eisenbahnrathees (Beilage Nr. 79).

Die nächste Sitzung bestimme ich für Donnerstag den 6. November um 11 Uhr Vormittag und als

#### Tagesordnung:

1. Wahl des Landes-Ausschusses.
2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Reichert und Genossen. (Beilage Nr. 72.)
3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Offenluger und Genossen. (Beilage Nr. 77.)
4. Erste Lesung des Antrages des Landes-Ausschusses wegen Bildung eines Landes-Eisenbahnrathees. (Beilage Nr. 79.)
5. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Abänderung des Statutes der Landes-Hufbeschlagschule in Graz. (Beilage Nr. 62.)
6. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Einstellung eines Betrages von jährlichen 15.000 fl., angefangen vom Jahre 1891 bis inclusive 1894, für systematische Uferschutzbauten an der Drau in der Strecke von Marburg bis Polstrau. (Beilage Nr. 64.)
7. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer 72 percentigen Gemeindeumlage für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 78.)
8. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 4), betreffend

den Rechnungs-Abschluß des steierm. Schullehrer-Pensionsfondes für das Jahr 1889 und Voranschlag desselben Fondes für das Jahr 1891. (Beilage Nr. 74.)

9. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 63), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Cilli um Abänderung der §§ 2, 26 (Absatz 4) und 47 (Absatz 2) des Gemeinde-Statutes für die Stadt Cilli vom 21. Jänner 1867, L.-G. und V.-M. Nr. 7. (Beilage Nr. 75.)

10. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 45), betreffend das Ansuchen des Bezirks-Ausschusses Stainz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38 Percent für 1891. (Beilage Nr. 76.)

Ich habe zu verkünden, daß der Landeskultur-Ausschuß heute Nachmittag um 4 Uhr, ferner morgen Mittwoch um 4 Uhr Sitzung hält;

der Sanitäts-Ausschuß hält Donnerstag um 4 Uhr Nachmittag eine Sitzung;

der Finanz-Ausschuß hält nach der Landtagsitzung, eventuell um 4 Uhr Nachmittag eine Sitzung mit folgender Tagesordnung: Cap. IX, Realitäten; Cap. III, Tit. 6; Cap. V, Tit. 15 und 16, Schulen;

der Gemeinde-Ausschuß versammelt sich unmittelbar nach der Hausitzung in seinem Locale;

der Unterrichts-Ausschuß hält heute Nachmittag um 5 Uhr, ebenso morgen Vormittags um 10 Uhr Sitzung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 12 Uhr 20 Minuten.)